

**Satzung gemäß § 39 h Bundesbaugesetz (BBauG) zum Schutz des Ortsbildes , der Stadtgestalt
und der historischen Bausubstanz im Altstadtbereich der Stadt Reinheim**

-Erhaltungssatzung-

Stand: 01.01.2003

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der Kartenanlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des schutzwürdigen Baubestandes und der historischen Stadtstruktur.

(2) Mit Ausnahme von inneren Umbauten oder Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage unberührt lassen, sind sämtliche Maßnahmen an grundsätzlich allen baulichen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dem Genehmigungsvorbehalt des § 3 unterworfen.

(3) Das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt; dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3 – Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann aus den besonderen in Absatz 2 bezeichneten Gründen versagt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

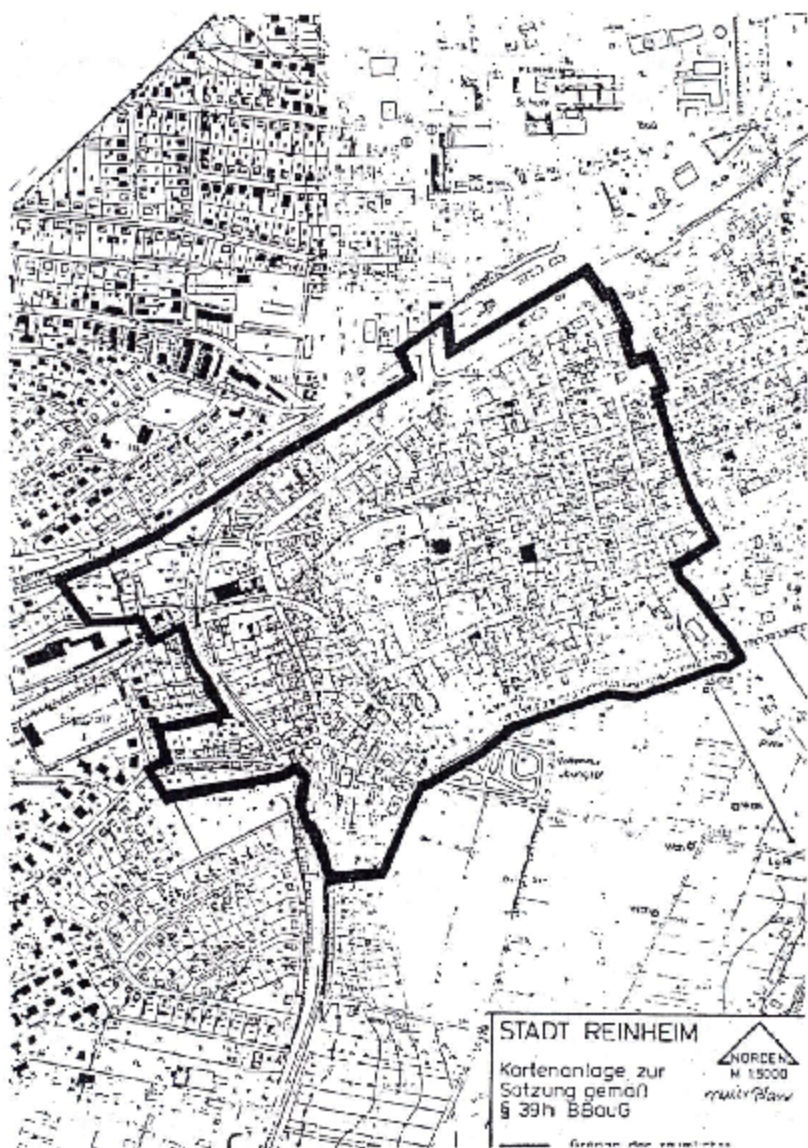
§ 4 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Absatz 1 BBauG handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Absatz 2 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.



Um vorstehende Abschrift - Fotokopie -
stimmte mit der hier vorliegenden Ur-
schrift überein.

Reichheim, den 14. 04. 86

Magistrat der Stadt Reichheim

i. d. M. M. M.

